Kaufmannseigenschaft (im Sinne des HGB)

* alle, die ein Handelsgewerbe (Gewerbebetriebe) betreiben; ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb ist nötig
* Kaufleute müssen ins Handelsregister (Abteilung A für Personengesellschaften und Abteilung B für Kapitalgesellschaften) eingetragen werden
* Kaufleute sind verpflichtet eine Bilanz aufzustellen
* Kaufleute dürfen Prokura erteilen

Kleingewerbe:

* Kleine Unternehmen, die keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb benötigen
* Müssen nicht, aber dürfen sich ins HR eintragen lassen
* Buchhalterisch ist eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung ausreichend
* Sie dürfen nicht mehr als 600.000 € Umsatz und auch nicht mehr als 60.000 € Gewinn pro Jahr erzielen

Inhaber eines freien Berufes sind niemals Kaufleute!

Sie sind nicht verpflichtet Mitglied einer Kammer zu werden.

Freie Berufe: z.B. Rechtsanwälte, Dozenten, Steuerberater

Formen der Kaufmannseigenschaft

1. Istkaufmann, aufgrund des in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs
2. Kannkaufmann, Kleingewerbe, das sich freiwillig hat eintragen lassen und Land- und Forstwirtschaft
3. Formkaufmann, aufgrund der gewählten juristischen Unternehmensform (z.B. GmbH, AG)

Seite 50 Nr. 2